

Kundmachung

Berufung eines Ersatzmitglieds

Die folgende Person haben

- a. ihr aufgrund des verlautbarten Ergebnisses der Gemeinderatswahl am 23. März 2025 ihr zugewiesene Mandat nicht angenommen oder
- b. eine Berufung als Ersatzmitglied gemäß § 87 Abs. 4 GWO 2009 abgelehnt:

Vor- und Zuname	Geburts-jahr	Wahlpartei
Mst. Genser Mario	1973	Listenplatz 1 Mario Genser – Team SPÖ

Gemäß § 87 Abs. 1 Gemeindewahlordnung 2009 idgF (GWO 2009) können gewählte Personen, die auf sie gefallene Wahl nicht annehmen. Gemäß § 87 Abs. 4 GWO 2009 können Personen, die von der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter als Ersatzmitglied auf einen freien Gemeinderatssitz berufen werden, diese Berufung ablehnen. In diesen Fällen rückt das jeweils nächste Ersatzmitglied an dessen Stelle vor.

Gemäß § 87 Abs. 2 wird folgendes Ersatzmitglied berufen:

Vor- und Zuname	Geburts-jahr	Wahlpartei
Michael Glaser	1983	Listenplatz 3 Mario Genser – Team SPÖ

Bad Waltersdorf, am 26.03.2025

Angeschlagen am: 27.03.2025

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:



.....